OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605468/5/KHu

Datum:
Linz, 23. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des M T, x, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. August 2022, GZ: BHLL/922100057971/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.8.2022 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 2 Stunden) verhängt, weil er am 19.6.2022 um 15:18 Uhr auf der A1 bei Straßenkilometer 175,265, Fahrtrichtung Wien, die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 50 km/h überschritten habe (Messtoleranz wurde bereits abgezogen). Dagegen erhob der Bf einen auf die Strafhöhe beschränkten Einspruch. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24.8.2022 wurde dem Einspruch Folge gegeben; die Geldstrafe wurde mit 300 Euro (Ersatzsatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 6 Stunden) neu bemessen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 8.9.2022 einen als Beschwerde zu wertenden weiteren „Einspruch“. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

1.3. Der Bf ist Alleinverdiener und hat zwei Kinder. Er wurde vom Gericht zur Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert. Der Bf legte daraufhin Unterlagen über drei Kredite (Kreditbeträge insgesamt rund 65.000 Euro) vor; ferner legte er Lohnzettel über rund 2.300 Euro netto (August) bzw. 2.500 Euro netto (September) vor.

1.4. Die Überkopfanzeige mit der Anzeige der Geschwindigkeitsbeschränkung befindet sich ca. 1,9 km vor dem Tatort (Straßenkilometer 177,195).

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einschau in das DORIS (Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem) mit Straßenkarten und in die Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Auch wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf beantragt in seiner Beschwerde die Herabsetzung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung und das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung wurden im Verfahren nicht bestritten, zumal sich schon der Einspruch nur gegen die Strafhöhe richtete. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden.

2. Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3. Zur Strafhöhe ist einleitend darauf hinzuweisen, dass der Strafrahmen für eine derartige Geschwindigkeitsüberschreitung – wie oben ausgeführt – 150 bis 5.000 Euro beträgt. Die belangte Behörde hat die Strafhöhe im Verfahren bereits reduziert; die von der Behörde nunmehr verhängte Strafe in Höhe von 300 Euro bewegt sich im untersten Bereich dieses Strafrahmens und schöpft diesen nur zu 6 % aus.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Das gegenüber der einschreitenden Exekutivbeamten geleistete Geständnis des Bf war nicht als Milderungsgrund zu werten, weil der Bf auf frischer Tat betreten wurde (vgl. etwa VwGH 20.9.2019, Ra 2019/02/0097; 27.3.2015, Ra 2015/02/0009).

Die vom Bf begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt knapp 20 km/h über der für den anzuwendenden Strafsatz relevanten Schwelle von „mehr als 30 km/h“ (§ 99 Abs. 2d StVO). Es liegt daher eine besonders deutliche Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeit vor, die von der belangten Behörde zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden konnte (vgl. VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284).

Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, worin das vom Bf vorgebrachte geringe Verschulden gelegen sein soll. Der Bf hat auch die auf Autobahnen allgemein geltende höchstzulässige Geschwindigkeit von 130 km/h nicht unerheblich überschritten. Einzelfallbezogen ist ferner zu bemerken, dass die Übertretung rund 1,9 km nach der Überkopfanzeige, auf der die Geschwindigkeitsbeschränkung kundgemacht wurde, gesetzt wurde; ferner befindet sich im Tatortbereich eine Abfahrt, wo mit Spurwechseln gerechnet werden muss, sodass einer angepassten Fahrweise besondere Bedeutung für die Verkehrssicherheit zukommt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgeführt, dass selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (vgl. VwGH 31.1.2014, 2013/03/0129; 16.9.2009, 2009/09/0150).

Auch unter Berücksichtigung des Einkommens in Zusammenschau mit den offenen Krediten und den Sorgepflichten ist die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe nicht zu beanstanden. Bei erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen muss es zu spürbaren und abschreckenden Strafen kommen, um an die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zu erinnern und auch der Allgemeinheit vor Augen zu halten, dass die erhebliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einen schweren Verstoß gegen die StVO darstellt, der entsprechend geahndet wird.

4. Hingewiesen wird darauf, dass der Bf ggf. bei der belangten Behörde eine Teilzahlung oder einen Zahlungsaufschub beantragen kann.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag gemäß Abs. 2 leg. cit. für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil der Frage der Strafbemessung, welche anhand der konkreten Situation des Bf erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer